

# **7. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG - SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG - DES ZWECKVERBANDES KREMMEN**



---

Aufgrund von §§ 6 und 8 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I, Nr. 9), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, Nr. 37) und des § 21 der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Kremmen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 02. Dezember 2002 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kremmen in ihrer Sitzung am 22. April 2013 folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung –Schmutzwasserbeseitigung– des Zweckverbandes Kremmen vom 16. Dezember 2002 beschlossen:

---

## **Artikel 1**

§ 1 Absatz 1 wird ersetzt durch folgende Bestimmung:

- (1) Der Zweckverband Kremmen - im Folgenden „Zweckverband“ genannt- betreibt nach Maßgabe seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung

eine rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Anlage:

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Ziff. 1 der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Kremmen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 02. Dezember 2002 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 22. April 2013;
2. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Ziff. 2 der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Kremmen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 02. Dezember 2002 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 22. April 2013;



3. zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) gesammelten Schmutzwassers und nicht separierten Klärschlammes (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)

als öffentliche Einrichtung.

### **Artikel 2**

In § 2 Absatz 2 wird der Wert „11,90 €“ ersetzt durch den Wert „9,00 €“.

### **Artikel 3**

In § 2 Absatz 4 Satz 1 wird der Wert „11,90 €“ ersetzt durch den Wert „9,00 €“.

### **Artikel 4**

In § 3 Absatz 5 wird der Satz 2 und Satz 3 ersetzt durch:

Der Nachweis der nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten, dem Gesetz über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) entsprechenden und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau, Unterhaltung und Wechsel des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen auf seine Kosten.

### **Artikel 5**

§ 3 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Die Mengengebühr beträgt:

- a) für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
  - aa) in dem in § 1 Absatz 1 Ziff. 1 beschriebenen Gebiet des Zweckverbandes 4,35 €/m<sup>3</sup>,
  - bb) in dem in § 1 Absatz 1 Ziff. 2 beschriebenen Gebiet des Zweckverbandes 5,92 €/m<sup>3</sup>,
- b) für Schmutzwasser bei der Entsorgung des in Grundstückskläranlagen gesammelten Schmutzwassers 5,02 €/ m<sup>3</sup>,



- c) bei der Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläranlagen 16,11 €/m<sup>3</sup>.

### **Artikel 6**

§ 7 Absatz 3 Satz 2 wird neu gefasst wie folgt:

Diese werden mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 geltend gemacht und in Höhe von einem Sechstel der aufgrund des Vorjahresverbrauchs ermittelten und zu erwartenden Jahresgebühr jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8., und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **Artikel 7**

In § 8 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

Ebenfalls vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen ist jede Änderung, die zu einer Erhöhung bzw. Reduzierung der Wohnungseinheiten gemäß § 2 dieser Satzung führt.

### **Artikel 8**

Die 7. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

### **Artikel 9**

Der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes kann den Wortlaut der Gebührensatzung - Schmutzwasserbeseitigung- des Zweckverbandes Kremmen in der vom Inkrafttreten dieser Satzungsänderung an geltenden Fassung entsprechend der Bekanntmachungsregelung in § 9 Absatz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kremmen vom 08. Juli 2002 im „Oranienburger Generalanzeiger“ bekannt machen.

Kremmen, 23. April 2013

gez.

Klaus Jürgen Sasse

- Vorstandsvorsteher -